

Schutzkonzept für die Turnhallen Wildhaus und Alt St. Johann für Vereine und Gruppen (Turnhallenmieter)

Gültig ab 7. Dezember 2020 bis auf weiteres. Ersetzt das Konzept vom 20. Oktober 2020

Grundsätzlich gelten die nationalen und kantonalen Vorschriften. Die Benützer haben sich regelmässig über allfällige Änderungen direkt zu informieren.

Allgemeines

- Sportaktivitäten in der Freizeit sind nur noch in Gruppen bis höchstens 5 Personen erlaubt. Auch im nichtprofessionellen Kulturbereich werden Gruppenaktivitäten auf 5 Personen eingeschränkt.
- Sportliche und kulturelle Freizeitaktivitäten sind in Innenräumen mit bis zu 5 Personen erlaubt, wenn sowohl genügend Abstand eingehalten werden kann als auch Masken getragen werden.
- Von einer Maske kann abgesehen werden, wenn grosszügige Raumverhältnisse vorherrschen, etwa in Tennishallen oder grossen Sälen.
- Im Freien muss nur der Abstand eingehalten werden.
- Kontaktsport ist verboten.
- Von den Regeln ausgenommen sind Kinder unter 16 Jahren (ohne Wettkämpfe).
- Im professionellen Bereich von Sport und Kultur sind Trainings und Wettkämpfe sowie Proben und Auftritte zulässig, allerdings ohne Publikum.
- Ausserhalb des Familienkreises und der obligatorischen Schule ist das Singen verboten, sowohl im Freien als auch in Innenräumen. Dies gilt auch für das gemeinsame Singen in Gottesdiensten und bei gewissen Silvesterbräuchen, an denen gesungen wird. Ausnahmen gelten für professionelle Sängerinnen und Sänger (Proben und Auftritte) sowie für die Proben professioneller Chöre.
- Museen, Bibliotheken sowie Sport- und Freizeitanlagen müssen zwischen 19 und 6 Uhr schliessen. Sie bleiben auch an Sonn- und landesweiten Feiertagen geschlossen.

Grundsätze zur Benutzung der Turnhallen für Trainings

- Die Basis für eine Belegung stellen die aktuellen Trainingspläne dar.
- Einhaltung der Rahmenvorgaben für den Sport vom BAG und Suisse Olympics

Rahmenvorgaben für den Sport vom BAG und Suisse Olympics:

1. Symptomfrei ins Training/Wettkampf

2. Distanz halten (wenn immer möglich 1.5 m Abstand und in der Regel 10 m² Trainingsfläche pro Person) – bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Trainings-Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise. Im eigentlichen Trainingsbetrieb ist der Körperkontakt wieder in allen Sportarten zulässig.

3. Einhaltung der Hygieneregeln des BAG – vor und nach dem Training Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Indem Sie Ihre Hände regelmässig mit Seife waschen, können Sie sich schützen.

4. Präsenzlisten (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing) – zur Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen. Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing einfacher zu gestalten, werden grundsätzlich Präsenzlisten geführt. Kontaktpersonen der infizierten Person können von den kantonalen Gesundheitsbehörden in Quarantäne gesetzt werden.

5. Bezeichnung verantwortlicher Person - wer ein Training plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.

Vollständiges Dokument unter: https://www.swissolympic.ch/dam/jcr:8b2d64aa-0376-4dec-bb80-1cabde1d0032/Rahmenvorgaben_Schutzkonzepte_Juni_d.pdf

6. Maskenpflicht: Bis zur Garderobe zwingend, danach sobald die Abstände nicht eingehalten werden können.

Welche Anlageteile dürfen genutzt werden?

Unter Einhaltung der vorgenannten Auflagen können folgende Anlageteile genutzt werden:

- Turnhalle Alt St. Johann - Höchstanzahl **22 Teilnehmer** inkl. Trainer/Trainerin
- Turnhalle Wildhaus – Höchstanzahl **26 Teilnehmer** inkl. Trainer/Trainerin
- Toiletten
- Garderoben und Duschen
- Aussenanlagen

Reinigung/Desinfektion:

- keine spezielle Reinigung oder Desinfektion mehr nötig

Wildhaus-Alt St. Johann, 7. Dezember 2020, der Schulrat